



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0363/2022		Datum: 07.06.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 294-22/jsch	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause"			
Gremienweg:			
28.06.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze

Antragseingang	14.02.2022
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Neuaufteilung eines Zweifamilienhauses
Grundstück/Straße	Koblenz, Bussardweg
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)
Flur	20
Flurstück	68

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Altkarthause“. Die zu überbauende Fläche des dazugehörigen Grundstücks wird durch eine vordere und hintere Baugrenze bestimmt. Die aufgeständerte Balkonerweiterung von ca. 8 m² und der nicht überdachte Terrasseanteil von ca. 6 m² liegen dabei außerhalb der hinteren Baugrenze. Die Mindestabstände von 3,0 m zu den benachbarten Grundstücksgrenzen bleiben eingehalten, so dass nachbarliche Belange nicht berührt sind.

Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Erdgeschoss
- Ansichten

Historie:**Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein**

Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 wird nicht überschritten.